

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS)

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf §§ 63 Abs. 1 und 125 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz vollzieht die Umsetzung des Bundesgesetzes vom 29. September 2017²⁾ über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS). Es regelt die Zulässigkeit von Grossspielen, die Zulässigkeit, Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen, die zu entrichtenden Abgaben und die Verwendung der Geldspielgewinne.

2 Zulässigkeit von Geldspielen

§ 2 Grossspiele

¹ Im Kanton Basel-Landschaft sind sämtliche im Geldspielgesetz vorgesehenen Grossspiele zugelassen.

§ 3 Kleinspiele

¹ Im Kanton Basel-Landschaft sind sämtliche im Geldspielgesetz vorgesehenen Kleinspiele zugelassen.

² Der Regierungsrat regelt die Aufsicht über Kleinspiele, das Bewilligungsverfahren sowie die Bewilligungsvoraussetzungen, sofern diese über das Geldspielgesetz hinausgehen

1) SGS 100

2) SR 935.51

§ 4 Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen

¹ Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen sind bewilligungspflichtig.

² Die Bewilligung wird ausschliesslich erteilt an Vereine und Gesellschaften, die sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen und ihren Sitz im Kanton Basel-Landschaft haben oder in diesem entsprechende Unterhaltungsanlässe durchführen. Die Gewinne dürfen ausschliesslich aus Sachpreisen bestehen.

³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren, die weiteren Bewilligungsvoraussetzungen und die Aufsicht über Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen. Er kann für Kleinlotterien, bei denen die Summe aller Einsätze besonders tief ist, Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.

3 Abgaben

§ 5 Abgabe auf Geschicklichkeitsgrossspielen

¹ Für den Betrieb von automatisierten Geschicklichkeitsspielen (Spielautomaten) ist eine Abgabe zu entrichten.

² An Abgaben erheben:

- a. der Kanton für Spielautomaten in Gastwirtschaften oder Spiellokalen pro Apparat jährlich bis CHF 1'000.–;
- b. die Gemeinde zusätzlich für Spiellokale gem. Art. 71 Abs. 1 Bst. c. der Verordnung vom 7. November 2018¹⁾ über Geldspiele jährlich pro Spielokal bis CHF 10'000.–.

³ Der Regierungsrat legt die Höhe und Verwendung der Abgabe gemäss Abs. 2 Bst. a fest.

§ 6 Abgabe auf Spielbanken

¹ Betreiber von Spielbanken der Konzession B gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b. des Geldspielgesetzes²⁾ haben eine Abgabe zu entrichten. Diese beträgt 40 % vom Gesamttotal der eidgenössischen Spielbankenabgabe, welche dem Bund auf dem Bruttospielertrag zusteht.

4 Gewinnverwendung von Grossspielen

§ 7 Verwendungszweck

¹ Reingewinne aus Grosslotterien und grossen Sportwetten werden dem Swisslos-Fonds und dem Swisslos-Sportfonds zugewiesen.

² Der Regierungsrat bestimmt das Verfahren für die Verteilung der Mittel und die dazu anwendbaren Kriterien.

1) SR 935.511

2) SR 935.51

5 Gebühren

§ 8 Gebühren

¹ Für Bewilligungen nach diesem Gesetz werden Gebühren von CHF 50.– bis CHF 2'000.– erhoben. In besonderen Fällen, wenn die Spielerträge vollständig gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken zukommen, kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

² Der Regierungsrat setzt die Bewilligungsgebühren fest.

6 Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung bestehender Bewilligungen

¹ Die bestehenden Bewilligungen für Spielautomaten und Spiellokale ohne Gewinnausgabe nach dem Gesetz vom 18. Mai 2000¹⁾ über Spielautomaten, Spiellokale und Spielbanken werden mit Inkrafttreten dieses Erlasses aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 544 (Gesetz über Spielautomaten, Spiellokale und Spielbanken vom 18. Mai 2000) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses fest.²⁾

Liestal, ...

Im Namen des Landrats

der Präsident:

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) SGS 544

2) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.